



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, gemäß §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSAG M-V) i. V. m. 28 Abs. 1 Satz 1, 2, 28a i. V. m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz und unter Bezugnahme auf § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

wegen

der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Zahl der 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten worden ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Mit der vorstehenden Feststellung wird auf die in § 13 Absatz 2 der Corona-LVO, in der Fassung vom 16.04.2021, geltenden Ausgangsbeschränkungen verwiesen.
2. Im Falle einer Kontrolle auf Umsetzung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung durch die zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung betrauten Stellen, sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.04.2021 in Kraft.
4. Wurde der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage unterschritten, so tritt an dem übernächsten Tag die Allgemeinverfügung außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung ist vorerst befristet bis zum Ablauf des 11.05.2021.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Das aktuelle Infektionsgeschehen stellt sich derzeit so dar, dass nicht nur in den anderen Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland die Infektionszahlen steigen, sondern ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern, mithin auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald. So ist spätestens seit November 2020 wieder ein Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung hat der Landkreis 8.545 kumulierte Fälle seit März 2020 sowie 214 Todesfälle zu verzeichnen. Der Wert der 7-Tage-Inzidenz lag am 19.04.2021 bei 212 Fälle je 100.000 Einwohner. Eine weitere Zunahme der Belastung des Gesundheitssystems – auch im Landkreis Vorpommern-Greifswald – sowie einer nicht hinnehmbaren hohen Anzahl von Todesfällen sind die Folge.

Ziel der von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen ist es, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, dass es in den zuständigen Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig zu identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut (RKI) führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Weiterhin schätzt das RKI in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aktuell die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (s. Täglicher Bericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 18.04.2021 s. URL: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html, abgerufen am 19.04.2021.)

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verfolgen ebenfalls die von Bund und Ländern formulierten Ziele sowie die Vermeidung der weiteren ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zuständig für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde, das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Zudem ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 13 Abs. 1 Corona-LVO M-V als zuständige Behörde berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere unter Gesamtbewertung der Infektionslage auch für Ausgangsbeschränkungen (...) eines Landkreises, in denen die Zahl der von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Zahl der 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage gem. § 14 Abs. 4 Corona-LVO M-V, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder kreisfreie Stadt abweichend von den bereichsspezifischen Regelungen der Corona-LVO M-V, dass das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21.00 Uhr abends bis 06.00 Uhr morgens untersagt ist, sofern kein triftiger Grund vorliegt (§ 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V). Insofern wird auf die Norm verwiesen.

Das vorliegend zu verzeichnende Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald stellt sich diffus dar. Aktuell ist es nicht möglich, mit den

beschränkten Maßnahmen auf wenige ausgewählte Bereiche und Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsgeschehen eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern.

Zudem definiert die Corona-LVO M-V das Infektionsgeschehen als diffus, sofern es nicht lokal begrenzbar ist. Das Infektionsgeschehen ist flächendeckend. Es gibt derzeit keine Gemeinde, die einen Inzidenzwert von unter 50 hat. Eine konkrete regionale oder lokale Häufung der absoluten Infektionszahlen kann nicht festgestellt werden. Die Fälle verteilen sich auch auf Einrichtungen, wie Kita, Schule, Alten- und Pflegeheime, Kliniken und Unternehmen. Bedingt durch den Charakter als Populationszentrum treten in den Grund und Mittelzentren zwar absolut mehr registrierte Infektionsfälle auf, jedoch sind auch in den regionalen Siedlungsstrukturen eine Vielzahl von Infektionen festzustellen. Diese Infektionen sind nicht lokal eingrenzbare, sondern scheinbar zufällig über das gesamte Kreisgebiet verteilt. Die Ansteckung erfolgt vor allem im privaten Bereich.

Mit den angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sollen die o. g. formulierten Ziele erreicht werden. Zudem kommt der Landkreis Vorpommern-Greifswald der o. g. fachaufsichtlichen Weisung nach.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind in den vergangenen Wochen und Monaten wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. So lag der Inzidenzwert von Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem 18.11.2020 täglich über 50 und seit dem 11.04.2021 täglich über 150 (URL: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Daten.html?sessionid=46025A16D4469F7A3888279BEDFED658.internet072?nn=2386228). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist momentan nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig nicht unter 100 fallen wird.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald waren seit dem 11.04.2021 folgende Zahlen von über 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner zu verzeichnen:

- 11.04.2021: 160,00
- 12.04.2021: 162,00
- 13.04.2021: 169,80
- 14.04.2021: 218,10
- 15.04.2021: 189,70
- 16.04.2021: 182,50
- 17.04.2021: 193,50
- 18.04.2021: 212,20

Die unter der Ziffer 1 getroffene Feststellung beruht auf § 13 Abs. 2 Corona-LVO M-V. Demnach trifft die zuständige Behörde die Feststellung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Feststellung, wenn die Zahl der 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen die Zahl von 100 Neuinfektionen überschreitet und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.

Ermächtigungsgrundlage für die in Ziffer 2 getroffene Maßnahme ist § 13 Absatz 3 Nr. 1 Corona-LVO M-V. Danach ist der Landkreis berechtigt u. a. verschärfte Kontaktbeschränkungen zu erlassen. Die angeordneten Kontaktbeschränkungen ist geeignet, die Ziele der Reduzierung der Neuinfektionen und die Aufrechterhaltung des sowohl regionalen als auch des überregionalen Gesundheitssystems zu erreichen. Die Erforderlichkeit der Kontaktbeschränkungen ist ebenfalls zu bejahen. Ein milderes gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des Zieles ist nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind befristet. Eine starre termingebundene Befristung scheidet aus. Zudem bleibt unter Berücksichtigung i. S. d. § 28a Abs. 5 IFSG sowie der kontinuierlichen Bewertung der Infektionslage im Landkreis die vorliegende Allgemeinverfügung bis 11.05.2021 in Kraft. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung kann verlängert werden. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt entwickelte sich das Infektionsgeschehen dynamisch. Es ist nicht abzusehen, dass das Infektionsgeschehen diese unvorhergesehene Dynamik einbüßen wird. Aus diesem Grund ist es notwendig einen anderen Anknüpfungspunkt für eine verlässliche und evidenzbasierte Befristung der Maßnahmen zu finden. Das heißt, die getroffenen Maßnahmen können vor Ablauf des Außerkrafttretens der Allgemeinverfügung zu übernächsten Tag aufgehoben bzw. widerrufen werden, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist.

Einen Ansatzpunkt zur Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens liefert der Inzidenzwert ermittelt auf 7-Tage/100.000 Einwohner. Da dieser Wert deutschlandweit zu Grunde gelegt wird, ist ein überregionaler Vergleich des Infektionsgeschehens möglich, sodass die Schwere und Dynamik vor Ort ermittelt werden kann.

Sofern der beschriebene Inzidenzwert länger als fünf Tage unter die Grenze von 100 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner gesunken ist, kann davon ausgegangen werden, dass das regionale Infektionsgeschehen sich vorübergehend beruhigt hat.

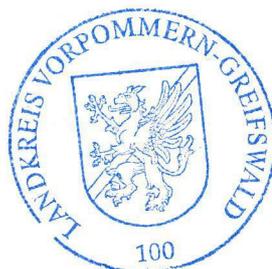
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Greifswald, 20.04.2021




Michael Sack
Landrat